

Reitverein Beromünster

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Reitverein Beromünster, Gründungsjahr 1917, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 6215 Beromünster. Der Verein ist dem Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband (ZKV) angeschlossen.

2. Ziel und Zweck

- a) Den Zusammenschluss von Pferdefreunden zur Pflege des Pferdsports.
- b) Pflege der Kameradschaft.
- c) Pferdesport zu betreiben und das Reiten zu fördern (Basis-, Breiten- und Leistungssport).
- d) Organisation und Durchführung von Kursen in diversen Pferdesport-Disziplinen
- e) Unterhalt und Pflege der vom Reitverein genutzten Infrastruktur.
- f) Organisation und Durchführung von offiziellen, inoffiziellen und vereinsinternen Pferdesportanlässen in diversen Disziplinen.
- g) Die Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Pferdesportverbänden, Behörden, Organisationen und in der Öffentlichkeit.
- h) Die Erhaltung ethischer und moralischer Grundsätze gegenüber dem Pferd unter Einhaltung der jeweils aktuell gültigen Gesetze.
- i) Einsatz für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport unter Anerkennung der aktuellen „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und Verbreitung deren Prinzipien an die Mitglieder.

3. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedschaft:

- Aktivmitgliedschaft
- Juniorenmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- Passivmitgliedschaft
- Anwärter

In Folge gilt die männliche Form ausdrücklich auch immer für sämtliche anderen Formen.

3.1 Aktivmitgliedschaft

Personen ab dem 18. Altersjahr, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen und an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitwirken bzw. mithelfen diese zu organisieren. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag. Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

3.2 Juniorenmitgliedschaft

Kinder und Jugendliche, die das 18. Altersjahr im entsprechenden Vereinsjahr noch nicht erreicht haben. Sie wirken an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen den Juniorenbeitrag. Nach Beendigung des 17. Lebensjahres werden Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern.

Sonderregelung: Kinder von Aktivmitgliedern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen die Vereinsinfrastruktur kostenlos benutzen. Massgebend ist der Jahrgang.

3.3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

3.4 Passivmitgliedschaft

Freunde und Gönner des Vereins. Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Anwärter / Erwerb der Mitgliedschaft

Personen, welche die Absicht haben, die Aktivmitgliedschaft zu erwerben. Sie richten ein schriftliches Beitrittsgesuch an den Vorstand. Die Anwärterzeit beträgt mindestens ein Jahr. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Aufnahme der Anwärter als Aktivmitglied des Reitvereins Beromünster wird an der Generalversammlung abgestimmt. Die Aufnahme in den Reitverein Beromünster ist ausschliesslich mit persönlicher Anwesenheit an der Generalversammlung möglich. Anwärter haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.6.1 Austritt

Jedes Mitglied kann durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf die folgende GV aus dem Verein austreten. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ebenso nicht auf die Rückerstattung der bezahlten Beiträge für die Benutzung der Infrastruktur und den Jahresbeitrag.

3.6.2 Ausschluss

Kommt ein Mitglied seinen Pflichten nicht nach, verletzt die Reglemente des Vereins oder bezahlt es den Mitgliederbeitrag nicht, kann der Vorstand über einen Ausschluss entscheiden. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, ebenso nicht auf die Rückerstattung der bezahlten Beiträge für die Benutzung der Infrastruktur und den Jahresbeitrag. Das ausgeschlossene Mitglied kann anlässlich der nächsten Generalversammlung diesbezüglich einen Rückkommensantrag stellen.

3.6.3 Tod

Der Vorstand reagiert auf den Hinschied eines Mitgliedes in angemessener Weise. Beim Tod eines Vereinsmitgliedes nimmt nach Möglichkeit eine Fahndedelegation an der Beerdigung teil.

4. Rechte und Pflichten

Die Vereinsmitglieder nehmen an den Aktivitäten des Vereins teil und pflegen den kameradschaftlichen Kontakt untereinander. Aktiv- und Juniorenmitglieder sowie Anwärter sind verpflichtet, bei Vereinstätigkeiten Helferdienste zu leisten oder bei Verhinderung materielle Ersatzleistung zu erbringen.

Für Anlässe, die durch die Generalversammlung beschlossen wurden, kann der Vorstand Aktiv- und Juniorenmitglieder sowie Anwärter für Helferdienste aufbieten. Mitglieder und Anwärter die solchen Aufgeboten ohne Begründung fernbleiben, können zur Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Vereins verpflichtet werden. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Details dazu sind im Mitglieder- und im Tarifreglement festgelegt. Sie werden jährlich an der GV auf Antrag des Vorstandes genehmigt.

Für die Vereinsmitglieder und Anwarter sind die Statuten sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung verbindlich.

5. Mittel und Haftung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge für die Nutzung der Infrastruktur
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

5.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden im Tarifreglement festgelegt. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Mitgliederbeiträge ab.

5.2 Beiträge für die Nutzung der Anlage

Die Beiträge für die Nutzung der Anlage werden im Tarifreglement festgelegt. Die Generalversammlung stimmt jährlich über das Tarifreglement ab.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur für Vereinszwecke verwendet werden. Jedes Mitglied ist für seinen persönlichen Versicherungsschutz im Rahmen der ausgeübten Reittätigkeit selber verantwortlich.

7. Organisation

Die Vereinsgeschäfte werden besorgt durch:

- Die Generalversammlung als Entscheidungsorgan
- Den Vorstand als handelndes Organ
- Die Rechnungsrevisionsstelle als Kontrollorgan

7.1 Generalversammlung

7.1.1 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Jahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Einladung durch den Vorstand erfolgt rechtzeitig, mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Einladungen per E-Mail sind gültig. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden per Brief eingeladen. Mit der Einladung werden die Traktanden bekannt gegeben.

Sollte die Durchführung einer physischen Generalversammlung infolge höherer Gewalt oder unvorhersehbare Umstände nicht möglich sein, kann die Generalversammlung und die entsprechende Stimmabgabe auch schriftlich durchgeführt werden.

7.1.2 Anträge

Anträge von stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

7.1.3 Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Annahme des Jahresprogramms
- Genehmigung und Änderung des Reitanlagenreglements, des Mitgliederreglements und des Tarifreglements
- Genehmigung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennen von Ehrenmitgliedschaften
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisionsstelle
- Beschlussfassung über alle übrigen durch den Vorstand oder eines mittels Mitgliederantrag vorgelegten Geschäfts

7.1.4 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung findet offen statt. Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Massgebend ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat ein zweiter Abstimmungs- bzw. Wahlgang zu erfolgen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

7.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es können bis 5 weitere Vorstandsmitglieder für die technischen Belange gewählt werden.

Die Zuteilung der Ressorts wird unter den Vorstandsmitgliedern vereinbart.

Die Generalversammlung wählt das Präsidium und die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in Pflichtenheften festgelegt.

Demissionen sind dem Präsidium oder Vizepräsidium drei Monate vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Soweit Schriftlichkeit erforderlich, kann der Verein nur mit kollektiver Unterschrift zu zweien rechtsverbindlich verpflichtet werden. Es zeichnet das Präsidium mit dem Aktuar oder dem Kassier.

7.2.1 Aufgaben und Befugnisse

- Geschäftsführung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Generalversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Beratung über das Reitanlagenreglement, das Mitgliederreglement und das Tarifreglement zuhanden der Generalversammlung
- Erstellen eines Jahresprogramms für das kommende Vereinsjahr
- Ernennung von Spezialkommissionen und Organisationskomitees für Anlässe
- Befugnis von Ausgaben gemäss Budget durch Kassier, Abweichung max. CHF 1'000, Abweichung ab CHF 1'000 bis CHF 5'000.00 mit Zustimmung des Vorstands
- Beantragung von Ehrenmitgliedschaften
- Berichterstattung an die Generalversammlung über die Geschäftsführung und die Jahrestätigkeit

7.2.2 Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7.2.3 Rechnungsrevisionsstelle

Die Rechnungsrevisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet hierüber der Generalversammlung Bericht. Die Stelle besteht aus zwei Revisoren oder einer externen Revisionsstelle. Die Wahl der Revisoren oder der externen Revisionsstelle erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Ein Revisor muss nicht Vereinsmitglied sein.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr sowie die Jahresrechnung umfasst die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

8.2 Zusätzliche Dokumente

Folgende Dokumente sind ebenfalls Regelwerke des Reitvereins Beromünster:

- das Tarifreglement
- das Mitgliederreglement
- das Reitanlagenreglement
- Pflichtenheft Vorstand

Sie werden alljährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes genehmigt.

8.3 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. An dieser muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sie beschliessen die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der an dieser Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung befindet die Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist in jedem Fall zur Förderung des Reitsports (z.B. ZKV) einzusetzen. Bei einer Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8.4 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 03. März.2023 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1992 und 5. Februar 1999 und treten ab sofort in Kraft.

Beromünster, den 03. März 2023

Reitverein Beromünster

Die Präsidentin
Pia Furrer

Die Aktuarin
Sarah Frey